

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1011 Wien

Ihre Zahl: BMLFUW-UW.2.1.6/0019-V/2/2015
Ihre Nachricht vom: 22. 04. 2015

Name/Durchwahl: Mag. Wolfgang Köpl /2054
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.730/0046-Pers/6/2015
Bei Antwort bitte GZ anführen.

BMLFUW; Abfallwirtschaftsgesetz; AWG-Novelle 2015. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft teilt zum Entwurf Folgendes mit:

1) Zu § 2 Abs. 9 Z 1:

Es darf auf folgendes eventuelles Redaktionsversehen bezüglich der Definition der "gefährlichen Stoffe" in dieser Bestimmung hingewiesen werden:

Es dürfte ein Versehen hinsichtlich der Zitierung der Teile des Anhangs vorliegen. Teil 1 regelt die Kategorien der gefährlichen Stoffe, also die "Kriterien" wie sie in der Definition enthalten sind, hingegen sind die namentlich genannten Stoffe in Teil 2 aufgezählt.

Die Nummerierung der Teile sollte daher getauscht werden.

2) Zu § 9 Abs. 9 Z 2:

- a) Das AWG gilt ex lege für "Abfälle", die Seveso - RL für "gefährliche Stoffe". Letztere werden in der Seveso - RL über die EU-VO 1272/2008 (CLP-VO) definiert. Das AWG enthält in der bestehenden Fassung in § 2 Abs. 8 Z 11 bereits eine Definition, die sich auf die CLP-VO bezieht und die an dieser Stelle auch auf Art. 1 Abs. 3 der VO verweist. Dieser Absatz besagt, dass "Abfall im Sinne der RL 2006/12/EG nicht als Stoff oder Gemisch im Sinne dieser VO" gilt. Die Definition nach § 2 Abs. 8 Z 11 wird in weiterer Folge für einige IPPC - Bestimmungen des AWG benötigt (z.B. für Bodenverunreinigungen). Bei diesen

"gefährlichen Stoffen" handelt es sich also eindeutig nicht um "Abfälle" im Sinne des AWG.

Im nun vorgesehenen § 2 Abs. 9 Z 1 ist ebenfalls eine Definition der "gefährlichen Stoffe" vorhanden, welche auf Anhang 6 des Entwurfes verweist, der die Anlage 1 der einschlägigen EU-Richtlinie (im Folgenden kurz RL genannt) abbildet. In der RL wird durch die Anmerkung 5 zu Anlage 5 geregelt, dass "gefährliche Stoffe, einschließlich Abfälle, die nicht unter die VO 1272/2008 fallen, aber in einem Betrieb vorhanden sein können" der hinsichtlich des Gefahrenpotentials ähnlichsten Stoffkategorie zuzuordnen sind. Nur auf Grund dieser Bestimmung ist die Seveso - RL überhaupt im AWG umzusetzen. Dieser Passus ist in Anhang 6 wortgleich enthalten, womit diese "gefährlichen Stoffe" "Abfälle" umfassen sollen (sh. auch die zusätzliche Anmerkung zur Definition der "gefährlichen Stoffe" am Ende der Stellungnahme).

Es sind also zwei begrifflich idente Definitionen enthalten, die völlig unterschiedlich zu interpretieren sind, nämlich, dass es in einem Fall keine Abfälle, im anderen Fall aber sehr wohl Abfälle sind.

Die Anwendbarkeit des AWG auf die Seveso - RL und die Einordnung von Abfällen in die Stoffkategorien gaben nach Kenntnis des BMWFW im Vollzug Anlass zu zahlreichen Unklarheiten. Die nunmehrige Novelle sollte genützt werden, um dies zu beseitigen. Der Zusatz "... im Hinblick auf die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen..." als Einleitungssatz des § 2 Abs. 9 reicht hierfür aus technischer Sicht nicht aus.

- b) Ein weiterer Punkt, der zu Fehlinterpretationen führen könnte, betrifft den Anlagenbegriff nach § 2 Abs. 9 Z 2, wo der Betriebs- bzw. Anlagenbegriff von Artikel 3 der RL mit der "Seveso-Behandlungsanlage" umschrieben wird.

Einerseits fehlt hier der gesonderte Begriff der "Anlage" nach Z 8 von Artikel 3 der RL, andererseits wird durch die Wortwahl der Geltungsbereich auf die "Behandlung" von Abfällen eingeschränkt.

Durch den Anlagenbegriff von Art. 3 Z 8 der RL wird festgelegt, dass die RL umfassend gilt (u.a. auch für Privatgleisanschlüsse, Umschlageinrichtungen usw.). Ob dies durch die Erläuterungen ("Die „Seveso-Behandlungsanlage“ umfasst dabei in der Regel die „gesamte Betriebsanlage“ eines Inhabers....") ausreichend zum Ausdruck kommt, ist zweifelhaft.

Die Einschränkung auf die Behandlung (sh. o.) ist nach Ansicht des BMFWF nicht korrekt. § 2 Abs. 7 Z 1 AWG definiert "Behandlungsanlagen" als Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, "Deponien" sind nach § 2 Abs. 7 Z 4 Anlagen zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oder auf Dauer (länger als ein Jahr) zur vorübergehenden Lagerung genützt werden; hingegen sind z. B. Anlagen zur Zwischenlagerung (Maximaldauer drei Jahre) keine Deponien. Die Seveso - RL nimmt in Artikel 2 Abs. 2 lit. h Abfalldeponien vom Geltungsbereich aus, kennt aber keine Mindestfrist für das maßgebliche Vorhandensein gefährlicher Stoffe oder Gemische.

Anlagen zur Zwischenlagerung, die nicht gleichzeitig Behandlungsanlagen sind, können also von der Seveso-RL erfasst sein; die Einschränkung auf „Seveso-Behandlungsanlagen“ erscheint daher nicht richtlinienkonform.

3) Zu den §§ 2 Abs. 9 Z 5, 59i, 59l:

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung sind benachbarte Betriebe Seveso-Behandlungsanlagen oder Betriebe, die gemäß anderer Bundes- oder Landesgesetze unter die Bestimmungen zur Umsetzung der Seveso III - RL fallen oder die sich so nahe bei einer Seveso-Behandlungsanlage befinden, dass dadurch das Risiko oder die Folgen eines schweren Unfalls vergrößert werden.

Damit geht das AWG 2002 jedoch wesentlich weiter als die Gewerbeordnung 1994, die sich auf die der GewO 1994 unterliegenden Betriebe beschränkt.

Diese - auch gewerbliche Betriebsanlagen erfassende - Regelung schlägt insbesondere im § 59i (Domino-Effekt) durch, dem zufolge zwischen Seveso-Behandlungsanlagen und benachbarten Betrieben ein Austausch zweckdienlicher Informationen stattzufinden hat, sowie im § 59l Abs. 3 (Behördenpflichten), nach dem die Behörde festlegen

muss, bei welchen Seveso-Behandlungsanlagen und benachbarten Betrieben ein Informationsaustausch stattfinden muss.

Im Hinblick darauf, dass nach dem § 59I erforderlichenfalls zusätzliche Angaben vom Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage einzuholen sind und der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage verpflichtet wird, die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen, sich diese Verpflichtungen aber nicht auch auf die Inhaber der benachbarten Betriebe erstrecken, ist wohl davon auszugehen, dass ein Eingriff in gewerberechtliche Zuständigkeiten mit den vorgeschlagenen Regelungen nicht beabsichtigt ist, sondern dass der Fokus auf den Seveso-Behandlungsanlagen bzw. deren Inhabern liegt und ein gesetzeskonformes Verhalten von der "Abfallbehörde" nur diesen gegenüber durchgesetzt werden kann.

Eine entsprechende Klarstellung sollte daher in den Erläuterungen erfolgen.

4) Zu den §§ 59e ff. und 65 Abs. 1 Z 6:

Hier handelt es sich offensichtlich um ein redaktionelles Versehen.

§ 65 Abs. 1 Z 6 ist eine Verordnungsermächtigung für nähere Bestimmungen "über die Pflichten des Betriebsinhabers nach einem schweren Unfall, über das Sicherheitskonzept, das Sicherheitsmanagementsystem, den Sicherheitsbericht, die internen Notfallpläne und die Information über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen".

Das richtige Verhalten bei Unfällen ist Gegenstand der Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit und wird nach Kenntnis des BMWFW künftig ausschließlich durch die Störfallinformationsverordnung nach dem Umweltinformationsgesetz geregelt; Bestimmungen in einer Verordnung nach dem AWG dürften daher überflüssig sein.

Weiters sollen in einer diesbezüglichen VO auch Anforderungen an ein Sicherheitsmanagementsystem enthalten sein. In § 59e Abs. 3 wird hier auf Anhang III der RL verwiesen; dieser Verweis erscheint entbehrlich, da bei allen anderen Bestimmungen der künftigen VO nach § 65 Abs. 1 Z 6 (Sicherheitsbericht, Notfallplan usw.) nicht auf die jeweiligen Anhänge der RL verwiesen wird.

5) Zu § 74a:

Die Sicherung der Forderungen des Bundes im Rahmen der Handlungen im Bereich der gefahrenpolizeilichen Bestimmungen des AWG 2002 durch die Einrichtung eines Vorzugspfandrechtes wäre gegen die Beeinträchtigungen des normalen Geschäftsverkehrs mit Liegenschaften abzuwägen. Diese Beeinträchtigungen bestehen in den Bereichen der Zwangsversteigerung, des Insolvenzverfahrens und - besonders bedauerlich - auch im normalen Rechtsverkehr mit Liegenschaften. In all diesen Fällen würde ein bestehendes Vorzugspfandrecht gemäß AWG eine Verringerung von Quoten bzw. eine Verringerung der Besicherungstauglichkeit von Liegenschaften bringen.

Auch die Beeinträchtigung der Aussagekraft des Grundbuches dadurch, dass Vorzugspfandrechte entweder nicht ersichtlich sind oder aber bei entsprechenden Bestimmungen zwar ersichtlich sind, jedoch dadurch die Übersichtlichkeit des Grundbuches leidet, sind in Relation zu den Auswirkungen auf das Sicherungswesen im Liegenschaftsbereich schwerwiegende Argumente, die gegen die Einräumung des geplanten Vorzugspfandrechtes sprechen.

Seitens des BMLFUW wird zwar ausgeführt, dass es sich in der Praxis nur um wenige Fälle handelt. Dann stellt sich jedoch die Frage, ob das Vorzugspfandrecht für solch seltene Fälle in Anbetracht der aufgezeigten (negativen) Auswirkungen eine geeignete Grundlage bietet.

Neben den eben aufgezeigten generellen Nachteilen des Vorzugspfandrechtes ist jedoch auch die vorgesehene Formulierung des geplanten § 74a überarbeitungsbedürftig. Dies betrifft insbesondere die dingliche Haftung des Liegenschaftseigentümers für Verpflichtungen von Liegenschaftsnutzern, die weit über die Verpflichtungen des Liegenschaftseigentümers nach dem AWG hinausgeht. Auch sonst erscheint die geplante Regelung verbesserungswürdig.

Das BMWFW sieht daher die Einrichtung des Vorzugspfandrechtes kritisch, insbesondere aufgrund der Auswirkungen auf das Grundbuch und die damit verbundenen Einflüsse auf den Rechtsverkehr mit Grundstücken.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 31.08.2015
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-09-02T09:42:05+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	IJBGCrhXXKdYB2cf6S77hM0/nZVGnG5ySeaq7/b8NuxPoXGH84nNQ+PMe/9E+urlM7M9CIPcb0ei0xRFbZ0dYnEt oSZQ2+mwI4iJr2otll+wOgOhABmX9NI6v52wJFwLE+7RlzxnpCExlOomaF2ej24e7J0hcDfSV3Wi/RYR+4XDGAQI S0Rpvqd2xfNmnej6z/D+w0Gz3L+sTzg+1T2fPcZZjCw3CMzqkVeGikEYb+qnUJdJJUfVXKbVJYRHTTiezZrw1gIK T2RVE94uO5UTVphtw8OWug97o4akVoZN0JkCDS63gX8JfBrsS2OUzBEDVST3tDsI/UDKESQoNhnQ==	